

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Röhlingen und Umgebung 1924 e.V.

§ 1 **Allgemeine Grundsätze**

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des RFV Röhlingen. Die Jugendordnung soll im Rahmen der Satzung des RFV Röhlingen dem Jugendleiter die Jugendarbeit erleichtern und eine weitgehende Selbstverwaltung ermöglichen.

§2 **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind alle Jugendlichen und Jungen Reiter nach der Satzung des RFV bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§3 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit Vollendung des Kalenderjahres, indem das Mitglied 21 Jahre alt wird oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss dem Jugendleiter schriftlich bis zum 01.10. des laufenden Jahres erklärt werden. Die Jugendlichen, die mit Ämtern betraut sind, haben vorher Rechenschaft abzulegen. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft erfolgen. Der Ausschluss kann durch die Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit dem Vereinsvorstand empfohlen werden. Der Auszuschließende ist vor seinem Ausschluss anzuhören.

§4 **Aufgaben der Jugendabteilung**

Der Jugendleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Ausbildung der Jugendlichen in den Sportarten Reiten, Fahren und Voltigieren.
- Vertraut machen mit den anerkannten Grundsätzen des Tierschutzes sowie den Bestimmungen des Tierschutzes.
- Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
- Erziehung zum verantwortlichen Umgang mit der Natur, insbesondere mit Pferden.

§5 **Ziele der Jugendarbeit**

Die Jugendlichen sollen zu aktiven und verantwortungsbewussten Reitern, Fahrern und Voltigierern herangebildet werden, wobei Spaß und Spiel die Kameradschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das soziale Verhalten der Jugendlichen fördern soll.

§6 **Organe der Jugendabteilung**

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§7 **Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des RFV. Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen, die Mitglieder des RFV sind.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses

Der Jugendleiter leitet die Jugendversammlung. Sie tritt mindest einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Vereinsbrett mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Über den Verlauf der Jugendversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Jugendmitgliedern zugänglich zu machen.

Stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder ab vollendetem zehntem Lebensjahr. Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendmitglieder.

Der Jugendleiter ist verpflichtet, die Beschlüsse der Jugendversammlung auf ihre Satzungsgemäßheit zu überprüfen.

Sollte es zwischen jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendleiter zu keiner Einigung kommen, ist der Jugendleiter berechtigt, eine Entscheidung des Vorstandes des RFV herbeizuführen. Diese ist für die Jugendversammlung bindend.

Außerordentliche Jugendversammlungen müssen vom Jugendausschuss einberufen werden, wenn:

- mindestens ein Viertel der Jugendmitglieder eine außerordentliche Versammlung schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu begründen und der gewünschte Beschluss eindeutig zu formulieren.
- ein Beschluss des Jugendausschusses oder die Interessen der Jugendabteilung dies erfordern.

§8 Jugendausschuß

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Jugendkassenwart / in
- Jugendwart

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des Vereins.

Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Jugendleiter die Jugendabteilung zu führen. Er/Sie vertritt den/die Jugendleiter/in.

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Protokolle für die Jugendversammlung und die Ausschusssitzungen der Jugendabteilung und ferner die Mitgliedsliste zu führen, sowie die Einladungen zur Jugendversammlung termingerecht anzubringen.

Der Jugendkassenwart/die Jugendkassenwartin verwaltet die Jugendkasse.

Der Jugendwart/die Jugendwartin ist verantwortlich für die theoretische und praktische Ausbildung. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Vereinsausschusses.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden jährlich zwei neue Mitglieder gewählt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendetem 13. Lebensjahr wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§9 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (Kassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Jugendlichen sind berechtigt sämtliche Einrichtungen des RFV zu benutzen. Die Pflichten sind in der Satzung des RFV aufgeführt. Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen insbesondere:

- Beachtung und Einhaltung der Jugendordnung
- Teilnahme an Arbeiten um Vereinsgut vor Verfall und Schaden zu bewahren
- gegenseitige Hilfeleistung
- Beachtung und Einhaltung der für Reiter, Fahrer und Voltigierer geltenden Vorschriften, Verordnungen und Gebräuche im Sinne der LPO.
- tier- und naturgerechtes Verhalten bei der Ausübung des Reitsports

§11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§12 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Reit- und Fahrverein Röhlingen u.U. 1924 e.V. bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Reit- und Fahrverein Röhlingen u.U. 1924 e.V. in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Jahreshauptversammlung des Reit- und Fahrverein Röhlingen u.U. 1924 e.V.möglich.